

Merkblatt: Gesetzlicher Sonderschutz für jugendliche Arbeitnehmer

(gemäss Art. 29 – Art. 32 ArG und Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV5)

- Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
- Der Arbeitsgeber hat auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten kann zum Schutz von Leben und Gesundheit oder zur Wahrung der Sittlichkeit durch Verordnung untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- Bei der Einstellung eines Jugendlichen hat der Arbeitgeber einen Altersausweis zu verlangen. Durch Verordnung kann bestimmt werden, dass ausserdem ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist.
- Grundsätzlich dürfen Jugendliche vor dem vollendeten 15. Altersjahr nicht beschäftigt werden.
- Nach Vollendung des 13. Altersjahres dürfen, sofern Gesundheit, Sicherheit, die physische und psychische Entwicklung, Schulbesuch und Schulleistungen nicht beeinträchtigt werden, Botengänge und leichte Arbeiten unter folgenden Bedingungen ausgeführt werden:
 - a) während der Schulzeit 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche;
 - b) während der halben Dauer der Schulferien oder während eines Berufswahlpraktikums:
8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 Uhr und 18 Uhr, wobei bei mehr als 5 Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren ist; die Dauer eines einzelnen Berufswahlpraktikums ist auf 2 Wochen zu begrenzen.
- Jugendliche im Alter von unter 15 Jahren dürfen bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung beschäftigt werden. Diese Tätigkeit muss dem kantonalen Arbeitsinspektorat 14 Tage vor deren Aufnahme angezeigt werden. Ohne Gegenbericht innert 10 Tagen ist die Beschäftigung zulässig.
- Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf diejenige der andern im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und, falls keine anderen Arbeitnehmer vorhanden sind, die ortsübliche Arbeitszeit nicht überschreiten und nicht mehr als 9 Stunden betragen. Auf die Arbeitszeit sind allfällige Überzeitarbeit sowie obligatorischer Unterricht, soweit er in die Arbeitszeit fällt, anzurechnen.
- Die Tagesarbeitszeit der Jugendlichen muss, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraum von 12 Stunden liegen. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr dürfen höchstens bis 20 Uhr und Jugendliche von mehr als 16 Jahren höchstens bis 22 Uhr beschäftigt werden.
- Jugendliche ab 16 Jahren dürfen nur an Werktagen im Tageszeitraum und im Abendzeitraum bis 22 Uhr zu Überzeitarbeit herangezogen werden.

- Jugendlichen ist eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren. Sie dürfen vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen längstens bis 20 Uhr beschäftigt werden.
- Der Arbeitgeber darf Jugendliche während der Nacht und an Sonntagen **nicht** beschäftigen. Ausnahmen können insbesondere im Interesse der beruflichen Ausbildung durch Verordnung vorgesehen werden.
- Vom kantonalen Arbeitsinspektorat kann vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit **bewilligt** werden, sofern:
 - a) die Beschäftigung in der Nacht- und am Sonntag unentbehrlich ist, um die Ziele einer beruflichen Grundausbildung zu erreichen, oder eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben
 - b) die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird
 - c) die Beschäftigung in der Nacht oder am Sonntag den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt.

Erlaubte Tätigkeiten im Überblick

Alter	Erlaubte Tätigkeiten	Tägliche und wöchentliche Höchst-arbeitszeit	Besonderheiten
15 – 18 Jahre	Generelle Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher* → innerhalb oder ausserhalb der Lehre	Tägliche Arbeitszeit: Nicht länger als die andern im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden; höchstens 9 Std. pro Tag • Bis 16 Jahre: Maximal bis 20 Uhr • Ab 16 Jahre: Maximal bis 22 Uhr • Vor Berufsschultagen: Maximal bis 20 Uhr • Mindestens 12 Std. Ruhezeit pro Tag • 45 bzw. 50 Std. wöchentliche Höchst-arbeitszeit	Bei vorzeitiger Schulentlassung: Beginn der Lehre mit Bewilligung der kantonalen Behörde bereits ab 14 Jahren möglich.
ab 13 Jahren	Leichte Arbeiten (z.B. Ferienjobs, Schnupperlehren, kleine Erledigungen)	• Während der Schulzeit: 3 Stunden pro Tag, 9 Stunden pro Woche • In den Ferien und in Berufswahlpraktika: - 8 Stunden pro Tag, 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 und 18 Uhr - Max. die halbe Dauer der Schulferien - Berufswahlpraktika max. 2 Wochen	Die Beschäftigung darf keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Entwicklung der Jugendlichen haben und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen.
0 – 15 Jahre	Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung → Meldepflicht des Arbeitgebers	bis 13 Jahre: 3 Stunden pro Tag, 9 Stunden pro Woche Schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren: • Während der Schulzeit: 3 Stunden pro Tag, 9 Stunden pro Woche • In den Ferien: - 8 Stunden pro Tag, 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 und 18 Uhr - Max. die halbe Dauer der Schulferien	Die Beschäftigung darf keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Entwicklung der Jugendlichen haben und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen.

Gefährliche Arbeiten; Bedienung von Gästen in Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben; Bedienung

Weitere Informationen erhalten Sie auf folgendem Link:

Broschüre: Jugendarbeitsschutz

<http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00035/00036/02343/index.html?lang=de>

Glarus, Januar 2014